

Benutzungsordnung für das Tennisheim in Seelbach

§ 1

Die Ortsgemeinde Seelbach stellt das gemeindeeigene Tennisheim folgenden Personenkreisen zur Verfügung:

- (1)** Allen in der Gemeinde wohnenden Personen oder Personenvereinigungen, die die Gemeinschaftseinrichtungen nutzen wollen.
- (2)** Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2

Jede Benutzung des Tennisheims bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters. Die Veranstaltungen sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 3

- (1)** Die Gebührenfestsetzung erfolgt in einer getrennten Anlage.
- (2)** Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4

Der oder die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Seelbach an dem Tennisheim und deren Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Seelbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, der Zufahrt und Anlagen entstehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Seelbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Gemeinde Seelbach haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Beschädigungen an dem Tennisheim oder an den Anlagen, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen.

Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 5

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunkgeräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (nicht gestattet ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall- oder Heuleffekt sowie das Abschießen von Böllern).

§ 6

Auf der Grilleinrichtung am Tennisheim dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts sowie zerkleinertes Scheitholz verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Einrichtung gestattet. Das Tennisheim und die Nebenflächen sind am Nachfolgetag bis 14.00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Grilleinrichtungen und sonstige Gegenstände sind vom Benutzer bei der Gemeindeverwaltung in Empfang zu nehmen und nach Nutzung wieder gereinigt abzugeben.

Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Rückgabe der Kautions nach Ortsbesichtigung.

§ 7

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

§ 8

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf dem Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 9

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Seelbach am 01.Juli.2010 in Kraft.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Tennisheim der Ortsgemeinde Seelbach vom 01.Juli.2010, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Tennisheim der Ortsgemeinde Seelbach.

<u>Benutzungsgebühren für</u>	<u>1. Tag</u>	<u>jeder weiter Tag</u>
a) Private Feier	50,00 €	30,00 €
b) Kommerzielle Nutzung	80,00 €	50,00 €
c) separate Toilettenbenutzung	15,00 €	10,00 €
d) Kautions für jeden Benutzer – nach Ermessensentscheidung –	50,00 €	
e) Pauschale für Wasser und Strom	15,00 €	15,00 €

Mit sonstigen Benutzern (Ortsfremde) wird der Gebührensatz durch Sondervereinbarung mit dem Gebührenschuldner festgesetzt. Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

Artikel II

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

56377 Seelbach, 01. Juli 2010
Ortsgemeinde Seelbach

(Jürgen Ludwig)
Ortsbürgermeister